

Gem. § 18 (3) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 2 (1) Kommunalwahlordnung obliegen dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 (1) des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 (1) Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 (3) des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 (1) des Gesetzes).

Gem. § 15 (1) KWahlG können Wahlvorschläge beim Wahlleiter bis zum 48. Tag (13.07.2009 bis 18.00 Uhr) vor der Wahl eingereicht werden.

Im Anschluss an diesen Termin wird den Mitgliedern des Wahlausschusses unmittelbar eine Aufstellung aller Wahlvorschläge nachgereicht.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist und dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).